

# Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für beliehene Personen

AUTOR Uwe Ehrhorn | Achim

**R**egulierte Freie Berufe spielen in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens eine wichtige Rolle, da sie einen hohen Grad an fachlicher Expertise und Verantwortung erfordern. Besonders herausgehoben aus diesem Kreis der Freiberufler sind beliehene Personen, denen entweder durch den Staat bzw. staatlichen Institutionen entweder öffentliche Aufgaben übertragen werden oder von denen angenommen werden kann, dass sie über eine besondere Sachkunde verfügen und besonders glaubhaft sind. Da diese Personen durch ihre Befugnisse und Verantwortlichkeiten eine besondere Verantwortung für die Gesellschaft tragen, stellt der Staat an diesen Personenkreis neben einigen anderen zwei besondere, aber gleichrangige Anforderungen, und zwar an die Persönlichkeit und an die fachlichen Kenntnisse.

Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes sollen jedoch allein die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für beliehene Personen stehen. Untersucht werden hierzu die Anforderungen an angehende Notare, Steuerberater (StB), öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (öbuvSV) – hier: für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).

## DREISTUFIGES ZULASSUNGSVERFAHREN

Zu beleihende Personen durchlaufen in der Regel einen dreistufigen Prozess, um zu einer Beleihung zu gelangen. Die Dreistufigkeit der Zulassungsvoraussetzungen soll sicherstellen, dass nur Personen beliehen werden, die über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Eignung verfügen. Dies dient dem Schutz der Verbraucher und der Wahrung der öffentlichen Interessen.

In der ersten Stufe müssen Bewerber in der Regel ein entsprechendes Studium oder eine Ausbildung in ihrem jeweiligen Beruf absolvieren und einen entsprechenden Abschluss erlangen. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Zulassung zur zweiten Stufe.

In der zweiten Stufe müssen Bewerber in der Regel eine praktische Tätigkeit in ihrem Beruf ausüben und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Hierzu gehören beispielsweise die erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung oder die Erlangung einer speziellen Zulassung.

Die dritte Stufe besteht in der Regel darin, dass Bewerber eine Prüfung oder ein Verfahren durchlaufen müssen, das ihre fachliche Kompetenz und ihre Eignung für den Beruf bestätigt. Dabei werden in der Regel sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse geprüft.

## FACHLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR NOTARE

Im §1 der Bundesnotarordnung (BNotO) sind die Stellung und die Aufgaben des Notars geregelt:

*Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.*

Die Bundesnotarordnung als bundeseinheitliches Regelwerk enthält gesetzliche Bestimmungen u. a. für die Bestellung (§§1-13 BNotO)

Notare müssen, um eine öffentliche Bestellung zu erlangen, nach §5 Abs.1 BNotO die Befähigung zum Richteramt nachweisen. Nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit abschließendem 1. Staatsexamen und einem anschließenden Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) mit der 2. Staatsprüfung erwirbt ein Anwärter die Befähigung zum Richteramt .

### Im Bundesgebiet existieren zwei Ausprägungen des Notariats:

- Nurnotare, die auf Lebenszeit hauptberuflich der Notartätigkeit nachgehen (z. B. Baden-Württemberg) und
- Anwaltsnotare (u. a. in Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein), die sowohl anwaltlich als auch notariell tätig sind. Im bundesweiten Vergleich ist die Zahl der Anwaltsnotariate wesentlich größer als die der Nurnotare.

Je nach Ausprägung sind die Werdegänge zum Notar unterschiedlich ausgestaltet. Da die Berufsausübung der Anwaltsnotare am ehesten mit der der ÖbVI zu vergleichen ist, werden lediglich die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat für die weiteren Betrachtungen herangezogen.

Um als Anwaltsnotar bestellt zu werden, bedarf es neben der Befähigung zum Richteramt, einer allgemeinen sowie einer örtlichen Erfahrungszeit, des Bestehens der notariellen Fachprüfung (in Anwaltskreisen als drittes Staatsexamen bezeichnet) sowie nach bestandener Prüfung einer Praxisausbildung inklusive des Besuches einer vorgegebenen Zeit für Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Übersicht über die Voraussetzungen ist in **Abbildung 1** dargestellt.

## Voraussetzungen zur Bestellung zum Anwaltsnotariat

Allgemeine Erfahrungszeit	Örtliche Erfahrungszeit	Bestehen der notariellen Fachprüfung	Fortbildungsveranstaltungen	Praxisausbildung
mind. 5 Jahre RA-Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber	mind. 3 Jahre RA-Tätigkeit ohne Unterbrechung in dem in Aussicht Genommenen Amtsbereich	schriftliche und mündliche Prüfung	15 Std. jährlich ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr	160 Std. Reduzierung auf bis zu 80 Std. ist möglich

Abbildung 1 | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eines Notars



Nach Rücksprache mit einigen jüngst bestellten Notaren sind die Anforderungen für das Bestehen der notariellen Fachprüfung hoch. Ein Besuch von Vorbereitungskursen mit einer Dauer von insgesamt rund 150 Stunden ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber laut Auskunft zwingend erforderlich, um die vier fünf-stündigen Klausuren und die anschließende mündliche Prüfung von einer Stunde bestehen zu können.

Trotz der Intensität der Vorbereitungen belegen die Durchfallquoten der Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von rund 10 % bis 25 % den hohen Anspruch an die fachlichen Bestellungs voraussetzung eines Notars.

Wenn alle fachlichen Voraussetzungen zur Bestellung als Notar vorliegen, bedeutet es noch nicht, dass diese automatisch erfolgt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Kandidat sich auf eine aus-geschriebene Notarstelle bewirbt.

Bei der Vergabe der Stelle gilt das Prinzip der Bestenauslese, d. h. es entscheidet die beste Punktzahl aus dem zweiten Staats-examen und der Notariellen Fachprüfung über die Vergabe.

## FACHLICHE ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN FÜR STEUERBERATER

Im §32 des Steuerberatungsgesetz (StBerG) sind Stellung und Aufgaben des Steuerberaters geregelt:

*(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungs-gesellschaften leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.*

*(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhän-giges Organ der Steuerrechtspflege. Sie bedürfen der Bestellung. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.*

Die Zulassung zur Prüfung regelt der § 35 StBerG.:

*(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden , wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat ...*

Die verschiedenen Wege, um zur Steuerberaterprüfung zuge-lassen zu werden, regelt § 36 StBerG:

Akademischer Weg		Berufspraktischer Weg		Verwaltung
Studium	Studium	Ausbildung	Ausbildung +	Beamter
Regelstudienzeit mindestens 4 Jahre	Regelstudienzeit weniger als 4 Jahre	Steuerfach-angestellter, kaufmännischer Art oder gleichwertige Ausbildung	Zusätzliche Weiterbildung zum Steuerfach-wirt oder Bilanzbuchhalter	Ehemalige Beamte des höheren und gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, ehemalige Finanzrichter, (ehemalige) Professoren, die Steuerrecht gelehrt haben
<b>Praxis</b>				
3 Jahre	3 Jahre	8 Jahre	6 Jahre	>10 Jahre
<b>Steuerberaterprüfung</b>				<b>Befreiung</b>

Abbildung 2 | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eines Steuerberaters

Auch nach Rücksprachen mit einigen Steuerberatern aus dem privaten und beruflichen Umfeld des Autors sind die Anforderungen an die Steuerberaterprüfungen sehr hoch. Obwohl auch in diesem Fachbereich die Kandidaten (auch die studierten Kaufleute) gesetzlich nicht verpflichtet sind, einen drei bis vier Monate dauernden Vorbereitungskurs zu besuchen, ist dessen Besuch zwingend erforderlich, um die drei mehrstündigen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die 90-minütige mündliche Prüfung zu bestehen. Trotz der Intensität der Vorbereitungen beträgt die Durchfallquote etwas weniger als 50 %.

Nach Bestehen der Prüfung kann die Bestellung auf Antrag erfolgen.

### FACHLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

In der Gewerbeordnung ist in § 36 »Öffentliche Bestellung von Sachverständigen« festgelegt, dass

*Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich ... tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch ... nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern ..., sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen.*

In der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum wird hierzu weiter ausgeführt:

#### § 2 Öffentliche Bestellung

*(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.*

#### § 3 Bestellungs Voraussetzungen

*Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen ...*

- ... b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;*
- d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist*
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt*

Einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen gibt die **Abbildung 3**:

Die von Kandidaten zu erbringenden Nachweise der besonderen Sachkunde sind in den vom Institut für Sachverständigenwesen formulierten und von den bestellenden Kammern anerkannten Inhalten formuliert. Hierin werden Festlegungen zur Vorbildung des Sachverständigen und des zu belegenden Nachweises zur praktischen Tätigkeit getroffen.

Im Unterschied zu den drei anderen untersuchten Berufsgruppen, können die Kandidaten verschiedenen, aber einschlägigen Fachrichtungen angehören. Der erforderliche Sachkundenachweis mit dessen Inhalten ist jedoch für alle gleich.

Qualifikation	Hochschulstudium	Berufsausbildung
Fachrichtung	Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie, Geographie, Wirtschafts-, Rechts-, oder Agrarwissenschaften	erfolgreicher Abschluss einer sachgebietsbezogenen Ausbildung mit Bezug zur Immobilienwirtschaft, z.B. im Vermessungs- und Liegenschaftswesen,...
Berufserfahrung	mind. 5 Jahre Tätigkeit mit Immobilienbezug, davon 3 Jahre in der Immobilienbewertung innerhalb der letzten 8 Jahre vor Antragstellung	mind. 8 Jahre Tätigkeit mit Immobilienbezug, davon 5 Jahre in der Immobilienbewertung innerhalb der letzten 10 Jahre
Prüfung	Nachweis der besonderen Sachkunde	

**Abbildung 3** | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Gespräche mit Sachverständigenkollegen, die eigene Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses der Ingenieurkammer Niedersachsen und eigene Erfahrungen auf dem Weg zur Bestel-



lung als Sachverständiger belegen sind der hohen Aufwand für und den hohen Anspruch an den Nachweis der besonderen Sachkunde hoch.

Unterstützt werden kann die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung durch zahlreiche Angebote einschlägiger Bildungsträger. Auch wenn von Seiten der Bestellungskörperschaften der Besuch derartiger Angebote nicht gefordert wird, so ist ein Besuch der Seminare bzw. Seminarreihen in jedem Falle empfehlenswert, um die anstehenden Prüfungen bewältigen zu können. Viele potenzielle Kandidaten scheuen diesen Weg, andere scheitern darauf. Zu Bestehensquoten können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden, da keine belastbaren Zahlen existieren.

In einem vom Institut für Sachverständigenwesen (IfS) erstellten Katalog zu den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen und den Anforderungen an Gutachten werden u. a. Art und Zahl der für den Nachweis vorzulegenden Gutachten und die zu erfüllenden Kriterien an fünf zu liefernde Gutachten festgelegt. Die eingereichten Gutachten werden anschließend von einem Prüfungsausschuss der Kammer auf die Erfüllung der umfangreichen Anforderungen überprüft. Jedes der Gutachten muss den Anforderungen genügen. Sollte auch nur eines der Gutachten den Anforderungen nicht genügen, kann die besondere Sachkunde bereits an dieser Stelle des Verfahrens nicht nachgewiesen werden.

Nachdem die Gutachten anerkannt worden sind, haben Kandidaten ihre besondere Sachkunde noch in einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung nachzuweisen. Auch dieser Teil der Prüfungen ist kein Selbstgänger, vielmehr scheitern Kandidaten auch an dieser Stelle.

Nachdem die besondere Sachkunde nachgewiesen ist, kann, wenn alle anderen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, die Bestellung erfolgen.

## ZWISCHENFAZIT ANDERE BELIEHENE PERSONEN

In der **Tabelle 1** wird ein Überblick über die Anzahl der in der Vergangenheit beliehenen Personen in der drei oben beschriebenen Berufsgruppen gegeben. Zusätzlich wird auch noch die Gesamtzahl der ÖbVI in der Bundesrepublik

	Notare	StB	öbuvSV	ÖbVI
Zahl	rd. 5.700	rd. 89.000	rd. 8.000	rd. 1.200

**Tabelle 1** | Anzahl der Berufsträger

Offensichtlich haben sich die dreistufige Zulassungsverfahren bei der Beliehung der jeweiligen Berufsgruppe bewährt, ansonsten wären sie im Laufe der Zeit mit Sicherheit verändert worden.

Weiterhin wird klar, dass im Vergleich zu anderen beliehenen Personen die Zahl der ÖbVI in der Bundesrepublik erkennbar klein ist.

Deshalb sei an dieser Stelle die Frage gestellt, warum, wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich wird, es für eine vergleichbar geringe Zahl an Berufsträgern kein einheitliches Berufsrecht in den Bundesländern geben kann.

## FACHLICHE ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

ÖbVI sind hochqualifizierte Experten des Vermessungswesens und erfüllen als beliehene Freiberufler hoheitliche Aufgaben für den Staat. Sie sind damit funktional einer Behörde gleichgestellt. Um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden, regeln einschlägige Gesetze die Art, wie sie ihren Beruf auszuüben haben.

In ihnen ist u. a. geregelt, dass sie hoheitliche Vermessungen im Kataster durchführen, Beurkundungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen. Die Bestellung zum ÖbVI ist in den Gesetzen bzw. den Berufsordnungen der Bundesländer geregelt.

Als fachliche Regelvoraussetzung für die Bestellung ist bis Mitte der 1980er bundeseinheitlich die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst gesetzlich gefordert worden. Eine Ausnahme bildet Bayern. Dort existiert die Institution des ÖbVI bis heute nicht.

Seitdem ist in zahlreichen Bundesländern als zusätzliche Option für die öffentliche Bestellung die Befähigung zum gehobenen Dienst verbunden mit einer mehrjährigen Praxis bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen in die Gesetze aufgenommen worden.

Zusätzlich zur langjährigen Berufspraxis fordern einige ÖbVI – Gesetze für diesen Personenkreis, dass die Kandidaten eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte Qualifizierung zu absolvieren haben und bzw. oder Leistungsnachweise in Form von ausgeführten Liegenschaftsvermessungen bzw. mündlichen Prüfungen zu erbringen haben.

Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass in den Bundesländern heute keine einheitlichen Zulassungsvoraussetzungen existieren.

Zur Verdeutlichung und zur Klarstellung werden die Verhältnisse in den Bundesländern in einer Synopse in der **Tabelle 2** dargestellt.

## Zulassungsvoraussetzungen zum ObVI in den Bundesländern

Bundesland	Studium	Befähigung	Praxis im Liegenschaftskataster	
Baden-Württemberg	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 2 Jahre	
Berlin	MSc MSc BSc	Höherer Dienst Ohne Ohne	1 Jahr 5 Jahre 9 Jahre	mündl. Prüf. mündl. Prüf.
Brandenburg	MSc	Höherer Dienst	1,5 Jahre	
Bremen	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	
Hamburg	MSc MSc BSc	Höherer Dienst Ohne Gehobener Dienst	3 Jahre 6 Jahre	mündl. Prüf.
Hessen	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	2 Jahre 6 Jahre	
Mecklenburg-Vorpommern	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Nachweis Eignung
<b>Qualifizierungsmaßnahme</b>				
Niedersachsen	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Qualifizierung
Nordrhein-Westfalen	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	
Rheinland-Pfalz	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1,5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre	Anerkennung
<b>EU-Qualifikation</b>				
Saarland	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 5 Jahre	
<b>Bedürfnisprüfung</b>				
Sachsen	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Eignungsprüfung
Sachsen-Anhalt	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Eignungsprüfung
Schleswig-Holstein	MSc BSc	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 5 Jahre	
<b>Bedürfnisprüfung</b>				
Thüringen	MSc MSc BSc BSc	Höherer Dienst Durch Anerkennung Gehobener Dienst Durch Anerkennung	1 Jahr 2 Jahre 5 Jahre 6 Jahre	

Tabelle 2 | Anmerkungen zu den Zulassungsvoraussetzungen



## Mecklenburg – Vorpommern

In dem ÖbVI-Gesetz von 1994 sind, denen nach DDR-Recht eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, die Möglichkeit eingeräumt worden, sich für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst qualifizieren zu können. Durch Zeitablauf ist dieser Passus obsolet geworden.

## Rheinlandpfalz

In diesem Bundesland ist es möglich, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Berufsqualifikation, ihre Qualifikation von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde anerkannt lassen. Das Verfahren der Anerkennung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen für Landesbeamte.

*Nach Auskunft des BDVI Rh-PF ist diese Möglichkeit bislang nicht zur Anwendung gekommen.*

## Thüringen

Da in Thüringen zwischenzeitlich die Erlangung der Befähigung zum höheren bzw. gehobenen Dienst nicht möglich gewesen ist, musste eine Ersatzregelung durch eine Anerkennungsverfahren nach dem Thüringer Laufbahngesetz geschaffen werden:

*Nach Auskunft des BDVI TH ist diese Möglichkeit bislang ein einziger Mal angewendet worden.*

Auch wenn in Rheinland-Pfalz und Thüringen einer Bestellung zum ÖbVI lediglich eine Anerkennung der Qualifikation vorgeschaltet ist, wird deutlich, dass bisher in allen Bundesländern ein anspruchsvolles dreistufiges Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch die Hansestadt Hamburg weicht mit ihrem »Hamburger Weg« (Master-Studium, 3-jährige Vorbereitungszeit in einem ÖbVI-Büro mit abschließender Prüfung, die mit der vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat vergleichbar ist) nicht von dem dreistufigen Zulassungsverfahren ab. (Brüggemann 2020)

Lediglich das Bundesland Hessen will künftig von diesem über alle beliebigen Berufsgruppen genutzten und tausendfach bewährten Prinzip abweichen und die Möglichkeit schaffen, nach dem Studium und einer Praxisphase ohne jegliche weitere Überprüfung diese Person zum ÖbVI zu bestellen. (Zurhorst 2022)

**Ein fataler Weg.**

## LITERATUR

- AdV (31.12.2022). ÖbVI und deren Arbeitsgemeinschaften. [www.adv-online.de/Veroeffentlichungen/Weitere-Veroeffentlichungen/](http://www.adv-online.de/Veroeffentlichungen/Weitere-Veroeffentlichungen/)
- Brüggemann, R., Giese, K., & Nuncic, M. (2020). ÖbVI-Zulassung auch ohne zweites Staatsexamen? BDVI-FORUM S. 4-13 Ausgabe 3/2020 und S. 4-11 Ausgabe 4/2020.
- BStBK (2003). Anforderungsprofil des Steuerberaters. [www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/broschueren-und-flyer/BStBK\\_Anforderungsprofil-Steuerberater.pdf](http://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/broschueren-und-flyer/BStBK_Anforderungsprofil-Steuerberater.pdf)
- Bundesnotarkammer (13.04.2023). Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer. [www.bnotk.de/](http://www.bnotk.de/)
- Bundesnotarkammer (18.04.2023). [notar.de /notar/notariatsformen](http://notar.de/notar/notariatsformen)
- Bundesnotarkammer (19.04.2023). Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung. [www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/informationsbroschuere-die-notarielle-fachpruefung-zugang-zum-anwaltsnotariat](http://www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/informationsbroschuere-die-notarielle-fachpruefung-zugang-zum-anwaltsnotariat)
- Bundessteuerberaterkammer (20.05.2021). [www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater#c31](http://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater#c31)
- Bundessteuerberaterkammer (20.04.2023). Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer. [www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/berufsstatistiken/BStBK\\_Berufsstatistik\\_2020.pdf](http://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/berufsstatistiken/BStBK_Berufsstatistik_2020.pdf)
- DIHK (24.06.2015). Sachverständigenverzeichnis Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. [www.svv.ihk.de/svv/informationen/DIHK-Mustersachverstaendigenordnung%202015.pdf](http://www.svv.ihk.de/svv/informationen/DIHK-Mustersachverstaendigenordnung%202015.pdf)
- IHK Stade (09/2020). Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. [www.ihk.de/stade/recht-und-steuern/sachverstaendigenwesen/merkblatt-sachverstaendige-1702210](http://www.ihk.de/stade/recht-und-steuern/sachverstaendigenwesen/merkblatt-sachverstaendige-1702210)
- IHK Stade (2015). Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum vom 08.12.2015. [www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/1698840/18feb39aca8f3578b5aad98ecc9231af/sachverstaendigenordnung-der-ihk-stade-1--data.pdf](http://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/1698840/18feb39aca8f3578b5aad98ecc9231af/sachverstaendigenordnung-der-ihk-stade-1--data.pdf)
- Institut für Sachverständigenwesen. Von <https://ifsforum.de/fileadmin/bestellungs voraussetzungen/1400.pdf> abgerufen am 26.04.2023
- Keddo, L. (2008). Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur. Augsburg: Wißner-Verlag.
- Körner, M. (2023). Zusammenstellung der Zulassungsvoraussetzungen für ÖbVI, unveröffentlicht
- Vogg, M. (2021). Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Hausarbeit, unveröffentlicht
- Wengers, A. (2022). Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Hausarbeit, unveröffentlicht
- Zurhorst, M. (2023). Besorgnis um Qualitätsverlust durch Novellierung des Hessischen ÖbVI-Gesetze. FORUM – Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., S. 9 ff Ausgabe 4/2022



Dipl. Ing. Uwe Ehrhorn

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, FRICS, zertifizierter Manager (FH) – SRH Hochschule Heidelberg, öffentlich best. und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Prüfer im Oberprüfungsamt für das technische Referendariat  
[info@ehrhorn.de](mailto:info@ehrhorn.de)